



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2637/15-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

15.02.2016

Betr.: Genehmigung einer Eilentscheidung zur Erhöhung der Auszahlungen im Produktkonto Übergangwohnheime für Aussiedler und Asylbewerber

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die am 21.12.2015 zwischen der Landrätin und dem Vorsitzenden des Kreistages getroffene Eilentscheidung zur Erhöhung der Auszahlungen im Produktkonto Übergangwohnheime für Aussiedler und Asylbewerber in Höhe von 1.051.950,00 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto:	315510 533924
Bezeichnung des Produktkontos:	Übergangwohnheime für Aussiedler und Asylbewerber
Konto-Ansatz:	1.394.160,00 €
noch verfügbare Mittel:	-262.355,73 €

Luckenwalde, den 22.12.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Gemäß § 28 Abs. 2 Ziff. 16; § 70 BbgKVerf i.V.m. § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming hat der Kreistag über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen.

Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Da diese Aufwendungen/Auszahlungen über der in der Haushaltssatzung festgelegten Grenze liegen, sind sie erheblich und bedürfen der Entscheidung des Kreistages.

Das Landesamt für Soziales und Versorgung hat dem Landkreis Teltow-Fläming mit Bescheid vom 30.11.2015, Posteingang 07.12.2015, einen zusätzlichen Abschlag in Höhe von 1.051.950,00 € für das 4. Quartal 2015 zugewiesen.

Dieser zusätzliche Abschlag dient der Liquiditätssicherung des Landkreises für den Bereich Leistungen und Unterbringung von Asylbewerbern.

Die Aufwendungen/Auszahlungen sind unabweisbar, da die Bereitstellung und der Betrieb der neuen Übergangwohnheime und Notunterkünfte (ÜWH Jühnsdorfer Weg 72 – 75 in Blankenfelde-Mahlow, ÜWH Große Str. 72 – 74 in Jüterbog und die Thermohallen an den Standorten in Ludwigsfelde, Luckenwalde und Trebbin) zu gewährleisten ist.

Zur Sicherstellung dieser Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist eine Eilentscheidung unumgänglich.

Anlage: Bescheid vom 30.11.2015